

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) folgende

Verordnung der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau über öffentliche Anschläge

[Legende](#)

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel und Tafeln, dürfen in der Öffentlichkeit nur an den in ortsüblicher Weise bekanntgemachten oder von der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Plakatsäulen, Flächen oder Tafeln angebracht werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge
 - a) an Schaufenstern und Türen von Ladengeschäften;
 - b) die auf eine Veranstaltung hinweisen und an der Stätte der Veranstaltung angebracht werden.

Diese Anschläge sind spätestens am 1. Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 2 Werbung politischer Parteien

- (1) Politische Parteien und Wählergruppen dürfen anlässlich von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und sonstigen Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 genannten Stellen anbringen, wenn die darüber Verfügungsberechtigten einverstanden sind. Die Anschläge dürfen
 - a) bei Wahlen frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin;
 - b) bei Volksbegehren für die Dauer der Auslegung der Eintragungsliste;
 - c) bei Volksentscheiden frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungsterminangebracht werden. Die Regelung im Satz 1 gilt sinngemäß auch für Anschläge für kulturelle Zwecke. Die Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag oder der kulturellen Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht an oder in der unmittelbaren Umgebung von Baudenkmalern im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Naturdenkmälern gemäß Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, der Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG).

§ 3 Ausnahmen

Die Stadt Neuburg an der Donau kann im Einzelfall Ausnahmen von

1. § 1 Abs. 1 zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Veranstaltung von besonderem öffentlichen Interesse ist oder von
2. § 2 Abs. 2 zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild und die bestehenden Bau- und Naturdenkmäler nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 1 über die Regelung der Anschläge und des § 2 über die Wahlwerbung politischer Parteien und für kulturelle Zwecke sowie den Bedingungen oder Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg an der Donau, 26. Juli 2005